

Dachung aufgestellten Waagen. Um das Verwiegunsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei dem Einbringen und noch vor dem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits zwei Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt sein. Wird bereits verwogene Wolle später auf Verlangen des Käufers nochmals zur Verwiegung gebracht und durch Production des früheren Waagezettels die bereits erfolgte Verwiegung nachgewiesen, so sind für die nochmalige Verwiegung, excl. der Löhne, an Waagegebühr nur 2 Pf. vom Stein zu entrichten.

4. Bei der Verwiegung sind zur Attestation der Waagezettel über zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Wollen Zoll- und Steuerofficianten anwesend.

5. Die städtischen Abgaben sind a) Stätte-Geld von einem zweispännigen Wagen auf dem Marktplatze 5 Ngr., einem einspännigen Wagen auf dem Marktplatze 3 Ngr.; b) dergl. für jeden Platz auf dem Gewandhause während des ganzen Marktes 1 Thlr.; c) für jede 6ellige Bude 20 Ngr., für jede 5ellige 15 Ngr., für jede vierellige Bude 10 Ngr.; d) Brückenzoll nach den gewöhnlichen Tariffätzen in der Maaße, daß der beladene Wagen mit 1 Ngr. für 1 Pferd, 2 Ngr. für 2 Pferde, 3 Ngr. für 3 Pferde, der unbeladene Wagen mit 5 Pf. für 1 Pferd, 1 Ngr. für 2 Pferde, 1 Ngr. 5 Pf. für 3 Pferde vernommen wird; e) die Waagegebühr für auf dem Wollmarke verkaufte Wolle ist auf 6 Pf. vom Stein festgesetzt; für Wolle aber, welche von dem Käufer als Frachtgut von hier versendet und vorher zur Waage gebracht wird, ist an Waagegebühr nur 6 Pf. pr. Str. zu entrichten; f) der Budenzins, welcher von denjenigen Verkäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Budenführer zu entrichten ist, beträgt auf die ganze Dauer des Marktes überhaupt 3 Thlr. für eine 6ellige, 2 Thlr. 10 Ngr. für eine 5ellige, 1 Thlr. 25 Ngr. für eine 4ellige verschließbare Bude mit bedecktem Vorstande.

6. Rückfichtlich derjenigen Wollen, welche auf den Sälen des Gewandhauses ausgelegt werden, ist für das Heraus- und Herabtragen und jede dabei vorkommende Dienstleistung, insofern eine solche Arbeit durch die dort anwesenden, mit Nummern versehenen und vom Rathe angestellten Arbeiter geschieht, ein Mehreres nicht zu entrichten, als 1 Ngr. für das Tragen eines jeden Centners vom Wagen bis in die beiden Stockwerke auf den Verkaufsstand und ebensoviel für das Tragen eines jeden Centners von dem Stande bis auf den Wagen. Der Lohn der bei den städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Wagen, Auslegen und Anhängen derselben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bunde oder Bündchen gepackt sein, ist auf 2 Pf. für jeden Stein festgesetzt, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waagemeister zu entrichten sind. Andere Vergütung haben die Arbeiter unter keinerlei Vorwand zu fordern. Bekanntmachung v. 7. Octbr. 1865.

4) Dresdens Märkte im Jahre 1870. Jahrmärkte: 1) den 7.—9. März in Altstadt; 2) den 27.—29. Juni in Neustadt; 3) den 24.—26. October in Altstadt.

Der Wollmarkt wird vom R. Ministerium des Innern in der Leipziger Zeitung besonders bekannt gemacht.

Viehmarkt in Friedrichstadt: den 21. März und 7. November.

Schlachtviehmarkt in Antonstadt: jeden Montag im Gasthose zum Schönbrunn.

V. Baupolizei betr.

1) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Stagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Octbr. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Septbr. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Octbr. und 30. Decbr. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt gestanden haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Polizeidirection zur genaueren Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 20 Thalern Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. v. 1. Novbr. 1853.

2) Die vormaligen Demolitions-Räume der hiesigen Altstadt sind nach den höchsten Orts festgestellten Vererbungsbedingungen nur zu Gartenanlagen zu verwenden und wird daher, wenn auch in einzelnen Fällen darin die Errichtung von Salons, Marquisen zc. gestattet worden, nach höchsten Orts erhaltener Anweisung künftighin zu dergleichen Baulichkeiten baupolizeiliche Erlaubniß der Regel nach überhaupt nicht erteilt, bei etwaigem eigenmächtigen Vorschreiten aber unnachsichtlich mit Wiederabtragung solcher Bauanlagen verfahren werden. Bekanntm. vom 4. Nov. 1854. (Erneuert durch Bef. vom 29. Januar 1864.)

3) Nach § 110 der hiesigen allgemeinen Bauordnung vom 12. Aug. 1827 ist bei dem Abputz der Häuser lediglich eine der Farben aus den Musterblättern zu wählen, welche bei dem Stadtrath zur Einsicht bereit liegen und dürfen die Parterres oder einzelne Stockwerke nicht abstechend von der Hauptfarbe des Hauses abgeputzt werden, was auch auf das mit Putz versehene Mauerwerk der von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus sichtbaren Gärten oder Hofbefriedigungen Anwendung leidet, bei Vermeidung der in § 127 fg. der Bauordnung angebrohten Nachtheile. Bef. v. 26. Mai 1857.

4) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß zum Behufe der Erleuchtung von Souterrain- oder Kellerräumen auf den Fußbahnen unter Hinwegnahme der Trottoirplatten Eisenvergitterungen ohne Einholung der zur Vornahme solcher Baulichkeiten erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung eingelegt worden sind. Da nun durch § 12 folgende des Regulativs, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege zc. betr., vom 23. December 1856 die den Grundstücksbesitzern obliegende Verlegung und Zustandhaltung der Trottoirs der stadträthlichen Cognition unterstellt ist, da ferner bei Anlagen der bezeichneten Art öffentlicher Straßenraum für Pri-